

Gesetz zur Modernisierung des Hochschulwesens

(Hochschulmodernisierungsgesetz)

Vom

Artikel 1

Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Das Hamburgische Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVB. S. 171), geändert am 3. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 130), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen und.

Weiterentwicklung des Hochschulwesens

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsstellung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen
- § 3 Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen
- § 4 Aufgaben einzelner Hochschulen
- § 5 Selbstverwaltung
- § 6 Finanzierung, staatliche Auftragsangelegenheiten, Gebühren und Entgelte
- § 7 Angehörige des öffentlichen Dienstes

ZWEITER TEIL

Mitglieder der Hochschulen

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 8 Mitglieder und Angehörige der Hochschulen
- § 9 Allgemeine Rechte und Pflichten
- § 10 Gruppen

Zweiter Abschnitt

Wissenschaftliches und künstlerisches

Personal, Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren

- § 11 Freiheit von Lehre und Forschung
- § 12 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- § 13 Berufungen
- § 14 Berufungsvorschläge
- § 15 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
- § 16 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren
- § 17 Akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“, Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent
- § 18 Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 19 Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 20 (aufgehoben)
- § 21 (aufgehoben)
- § 22 (aufgehoben)
- § 23 (aufgehoben)
- § 24 Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit
- § 25 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 26 Lehrbeauftragte
- § 27 Dienstliche Aufgaben der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 28 Befristete Beschäftigungsverhältnisse
- § 29 Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 30 Personen mit ärztlichen Aufgaben
- § 31 Beamtenrecht, Angestellte
- § 32 Nebenberuflich tätige Professorinnen und Professoren in künstlerischen Studiengängen
- § 33 Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren
- § 34 Lehrverpflichtung

Dritter Abschnitt

Die Studierenden

- § 35 Mitgliedschaft
- § 36 Immatrikulation
- § 37 Hochschulzugang
- § 38 Besonderer Hochschulzugang für Berufstätige
- § 39 Übergänge
- § 40 Sonstige Leistungsnachweise
- § 41 Versagung der Immatrikulation
- § 42 Exmatrikulation
- § 43 Wechsel des Studiengangs
- § 44 Versagung der Fortführung des Studiums

Vierter Abschnitt

Akademische Ehrungen

- § 45 Verleihung besonderer Würden

DRITTER TEIL

Studienreform, Studium und Prüfungen

Erster Abschnitt

Studienreform

- § 46 Aufgaben der Hochschulen
- § 47 Aufgaben des Staates
- § 48 Rahmen für Studium und Prüfungen

Zweiter Abschnitt

Studium

- § 49 Ziel des Studiums
- § 50 Freiheit des Studiums
- § 51 Studienberatung
- § 52 Studiengänge
- § 53 Regelstudienzeit
- § 54 Bachelor- und Masterstudiengänge
- § 55 Hochschulübergreifende Studiengänge
- § 56 Postgraduale Studiengänge
- § 57 Weiterbildendes Studium
- § 58 Fernstudium

Dritter Abschnitt

Prüfungen

- § 59 Hochschulprüfungen
- § 60 Hochschulprüfungsordnungen
- § 61 Zwischen- und Abschlussprüfungen
- § 62 Bewertung
- § 63 Prüfungsausschüsse, Öffentlichkeit
- § 64 Prüferinnen und Prüfer
- § 65 Wiederholbarkeit
- § 66 Widersprüche, Beschwerden
- § 67 Hochschulgrade
- § 68 Deutsche Grade
- § 69 Ausländische Grade
- § 70 Promotion
- § 71 Habilitation
- § 72 Staatliche und kirchliche Prüfungen, staatliche Prüfungsordnungen

VIERTER TEIL

Forschung

- § 73 Aufgaben und Gegenstände der Forschung
- § 74 Koordinierung der Forschung, Zusammenwirken mit der Praxis
- § 75 Forschungsberichte
- § 76 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- § 77 Forschung mit Mitteln Dritter
- § 78 Künstlerische Entwicklungsvorhaben und Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung

FÜNFTER TEIL

Aufbau und Organisation der Hochschulen

Erster Abschnitt

Leitung der Hochschulen

- § 79 Präsidium
- § 80 Rechtsstellung der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 81 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 82 Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten
- § 83 Kanzlerin oder Kanzler

Zweiter Abschnitt

Hochschulrat, Hochschulsenat

- § 84 Hochschulrat
- § 85 Hochschulsenat
- § 86 (aufgehoben)

Dritter Abschnitt

Sonstige Organisationsvorschriften

- § 87 Gleichstellungsbeauftragte
- § 88 Behindertenbeauftragte
- § 89 (aufgehoben)
- § 90 Selbstverwaltungsstruktur
- § 91 Leitungsorgane der Selbstverwaltungseinheiten
- § 92 Selbstverwaltungsgremien unterhalb der zentralen Ebene
- § 93 Betriebseinheiten
- § 94 Bibliothekswesen
- § 95 Wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschule

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

- § 96 Verfahrensgrundsätze
- § 97 Gemeinsame Berufungsverfahren
- § 98 Öffentlichkeit
- § 99 Wahlen
- § 100 Haushaltsangelegenheiten
- § 101 Abweichende Organisationsregelungen

SECHSTER TEIL

Studierendenschaft

- § 102 Rechtsstellung, Aufgaben, Organe
- § 103 Satzung
- § 104 Beitrag der Studierenden
- § 105 Haushaltswirtschaft
- § 106 Haftung, Aufsicht

SIEBTER TEIL

Aufsicht

- § 107 Rechtsaufsicht
- § 108 Genehmigung, Anzeige, Veröffentlichung
- § 109 Haushaltswirtschaft
- § 110 Studienjahr
- § 111 Personenbezogene Daten

ACHTER TEIL

Staatliche Anerkennung als Hochschule

- § 112 Wissenschaftliche Hochschule der Bundeswehr
- § 113 Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik
- § 114 Staatliche Anerkennung als Hochschule
- § 115 Anerkennungsverfahren
- § 116 Rechtswirkungen der Anerkennung
- § 117 Verlust der Anerkennung

NEUNTER TEIL

Ordnungswidrigkeiten

- § 118 Ordnungswidrigkeiten

ZEHNTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Erster Abschnitt

Personal- und mitgliedschaftsrechtliche Bestimmungen

- § 119 Personalrechtliche Übergangsbestimmungen
- § 120 Fortbestehende Rechtsverhältnisse
- § 121 Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung

- § 122 Vertretung der Dozentinnen und Dozenten
in der Universität
- § 123 Fortsetzung von Berufungsverfahren
- § 124 Präsidentinnen, Präsidenten,
Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten

Zweiter Abschnitt

Wahl- und Organisationsbestimmungen

- § 125 Hochschulräte und Hochschulsenate
- § 126 Organisation unterhalb der zentralen Ebene
- § 126a Studiengänge

Dritter Abschnitt

Andere Rechtsvorschriften

- § 127 Prüfungsordnungen
- § 128 Satzungen
- § 129 Grundordnungen
- § 129a Studiengebühren, Studienguthaben
- § 130 Übertragungsermächtigung
- § 131 Außer-Kraft-Treten von Vorschriften,
Fortgeltende Verordnungsermächtigungen,
Weitergeltung von Prüfungsordnungen“.

2. In § 1 Absatz 4 wird die Textstelle „...(HmbGVBl. S.)“ durch die Textstelle „12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), geändert am 14. Mai 2002 (HmbGVBl. S. 75), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Hochschulen und die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die zuständige Behörde, treffen verbindliche Ziel- und Leistungsvereinbarungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Vereinbarungen sind jährlich fortzuschreiben. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen regeln für die Globalzuweisung nach § 6 Absatz 1 deren Aufteilung sowie die anzuwendenden Kennzahlen und Indikatoren. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen sollen die Verfahren für die Feststellung des Zielerreichungsgrades und die sich aus dem Zielerreichungsgrad ergebenden Konsequenzen regeln."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Qualität ihrer Arbeit in Forschung und Lehre, zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages systematisch und regelmäßig bewertet wird. Bei den Qualitätsbewertungsverfahren sind interne und externe Sachverständige zu beteiligen. Bei der Bewertung der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen, insbesondere wirken sie in den dafür eingesetzten Gremien mit. Die Hochschulen treffen in Satzungen die näheren Bestimmungen über die Qualitätsbewertungsverfahren und veröffentlichen die Ergebnisse der Bewertungen."

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Hochschulen stellen unter Berücksichtigung der Qualitätsbewertungen nach Absatz 2 Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie fort; sie sind dabei an die Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung gebunden. Sofern Vereinbarungen nach § 2 Absatz 3 nicht rechtzeitig zu Stande kommen, können die zu erbringenden Leistungen und die zu erreichenden Ziele durch die staatliche Hochschulplanung festgelegt werden."

- c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „staatlichen und staatlich geförderten“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 6

Finanzierung, staatliche Auftragsangelegenheiten,
Gebühren und Entgelte“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt den Hochschulen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen und Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Hochschulen erhalten jährlich eine Globalzuweisung, die sich an den in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages geforderten und erbrachten Leistungen orientiert. Die Globalzuweisung besteht aus dem Grundbudget, das sich an absoluten Belastungsparametern orientiert, und dem indikatorengesteuerten Leistungsbudget, dessen Indikatorendefinition und Berechnungsmodus mittelfristig gleich bleiben sollen. Die Globalzuweisung wird auf der Grundlage einer dreijährigen Bedarfs- und Entwicklungsplanung festgelegt. Daneben können den Hochschulen Innovationsmittel zugewiesen werden, die als konkreter Finanzbetrag für bestimmte Ziele vereinbart werden.“

c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde übt die Fachaufsicht grundsätzlich durch Richtlinien und allgemeine Weisungen aus; soweit Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 abgeschlossen worden sind, gelten allein die Regelungen in diesen Vereinbarungen.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Hochschulen können auf Grund von Satzungen Gebühren und Entgelte für besondere Leistungen und für die Benutzung ihrer Einrichtungen erheben (Gebührensatzungen). Für das weiterbildende Studium werden mindestens kostendeckende Gebühren erhoben.“

e) Es werden folgende Absätze 6 bis 11 angefügt:

„(6) Das Studium in Studiengängen nach § 52 und in Bachelor- und Masterstudiengängen nach § 54 ist für Studierende mit Studienguthaben gebührenfrei. Ein Studienguthaben erhalten Studierende solcher Studiengänge mit Hauptwohnung in der Freien und Hansestadt Hamburg oder in ihrer Metropolregion. Die Grenzen der Metropolregion werden durch Rechtsverordnung des Senats festgelegt. Das Studienguthaben wird einmalig gewährt und umfasst die Semesterzahl der jeweiligen Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester; bei konsekutiven Studiengängen nach § 54 Absatz 4 werden die Regelstudienzeiten des Bachelor- und des Masterstudiengangs zusammengezählt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für postgraduale Masterprogramme.

(7) Soweit kein Studienguthaben nach Absatz 6 zur Verfügung steht, erheben die Hochschulen für die in Absatz 6 Satz 1 genannten Studiengänge Studiengebühren.

(8) Die Studiengebühren betragen für jedes Semester 500 Euro. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Studiengebühren nach Satz 1 veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Hochschulen treffen durch Satzung die näheren Bestimmungen über die Studiengebühren, insbesondere über

1. das Verfahren bei Teilzeitstudierenden,

2. die Studiengebühren beim Doppelstudium nach § 36 Absatz 2,

3. die Berücksichtigung von Beurlaubungszeiten,
4. die Anrechnung von Studienzeiten an anderen Hochschulen,
5. das Verfahren beim Zweitstudium,
6. die in diesem Gesetz nicht geregelten begründeten Ausnahmefälle, in denen Studierende von der Gebührenpflicht befreit sind,
7. die zur Geltendmachung der Studiengebühren erforderlichen Informationspflichten der Studierenden gegenüber den Hochschulen.

(9) Von der Zahlung der Studiengebühren befreit sind Studierende,

1. die für ihr Studium Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten,
2. solange sie ein Kind im Vorschulalter pflegen und erziehen,
3. für bis zu zwei Semester, in denen sie in Selbstverwaltungsorganen der Hochschule oder der Studierendenschaften tätig waren, oder
4. die als Doktorandinnen oder Doktoranden nach § 70 Absatz 5 immatrikuliert sind.

(10) Die Studiengebühren sollen auf Antrag der oder des Studierenden im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen oder gestundet werden, wenn die Einziehung der Gebühr zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei

1. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung,
2. studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat,
3. einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung oder
4. Mängeln der Studienorganisation der Hochschule, auf Grund derer ein Studienabschluss innerhalb der in Absatz 6 Satz 4 genannten Gesamtstudienzeiten nicht möglich war.

(11) Die Einnahmen aus den Studiengebühren stehen der Hochschule zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zusätzlich zur Verfügung.“

6. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder einer Hochschule als Körperschaft sind die in der Hochschule hauptberuflich Beschäftigten sowie die immatrikulierten Studierenden, Doktorandinnen und Doktoranden.“

7. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),“.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (akademisches Personal),“.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“.

b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entsprechend. Ihre Aufgaben sind so festzulegen, dass ihnen hinreichend Zeit zur Erbringung der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 15 Absatz 4 bleibt.“

9. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Berufungen

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden vom Präsidium der Hochschule berufen. Bei der Berufung soll in der Regel nach der vorgeschlagenen Reihenfolge verfahren werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Bleibeverhandlungen entsprechend.“

10. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Berufungsvorschläge

(1) Die Hochschule überprüft bei frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren die zukünftige Verwendung der Stelle entsprechend den Grundsatzbeschlüssen des Hochschulrats nach § 84 Absatz 1 Nummer 4. Professuren und Juniorprofessuren, die wiederbesetzt werden sollen, sind von der Hochschule öffentlich auszuschreiben; von einer Ausschreibung kann im Fall des § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz abgesehen werden.

(2) In den Hochschulen werden Berufungsausschüsse gebildet, die rechtzeitig die Berufungsvorschläge aufstellen. Ihnen gehören Vertreterinnen und Vertreter der in § 10 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Gruppen an. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Mindestens zwei Professorinnen oder Professoren im Berufungsausschuss dürfen nicht Mitglieder der Hochschule nach § 8 Absatz 1 sein; diese Personen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten benannt. Bei Bildung des Berufungsausschusses auf der Ebene der Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 Absatz 3 kann die Präsidentin oder der Präsident die Benennung der externen Mitglieder des Berufungsausschusses nach Satz 4 auf die Leitungsorgane der genannten Selbstverwaltungseinheiten delegieren. Die in § 10 Absatz 1 Nummern 2 und 3 genannten Gruppen entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(3) Berufungsvorschläge sollen eine Liste von drei Personen enthalten. Nichtbewerberinnen und Nichtbewerber dürfen vorgeschlagen werden. Frauen sind bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauenanteil in einer Selbstverwaltungseinheit nach § 90 Absatz 3, bei Hochschulen ohne solche Selbstverwaltungseinheiten in der Hochschule insgesamt 50 vom Hundert nicht erreicht; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen.

(4) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule können bei der Berufung auf eine Professur nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden; zusätzlich müssen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(5) Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professur die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professur übertragen, sind die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden.

(6) Die Hochschulen treffen in Satzungen (Berufungsordnungen) die näheren Regelungen über ihre Verfahren. Dabei sind Regelungen vorzusehen, die eine Erhöhung des Anteils von Frauen in der Professorenschaft zum Ziel haben; in diesem Rahmen ist eine angemessene Vertretung von Frauen in den Berufungsausschüssen sicherzustellen.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die pädagogische Eignung wird in der Regel durch entsprechende Leistungen im Rahmen der Juniorprofessur nachgewiesen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht. Sie können auch im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder im Rahmen einer anderen gleichwertigen Tätigkeit im In- oder

Ausland erbracht werden. Sie sollen nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird hinter der Textstelle „Professor,“ die Textstelle „Juniorprofessorin, Juniorprofessor,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „mit seinem Ablauf“ gestrichen.

13. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Einstellungsvoraussetzungen für
Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

- (1) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen
 - 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
 - 2. pädagogische Eignung,
 - 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.
- (2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt, Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt oder Gebietstierärztin oder Gebietstierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Gebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.
- (3) Auf eine Juniorprofessur mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerausbildung soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis oder vergleichbare Praxiserfahrungen nachweist.
- (4) Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Verlängerungen nach § 57 b Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 19), zuletzt geändert am 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138), bleiben hierbei außer Betracht; § 57 b Absatz 2 Satz 1 des genannten Gesetzes gilt entsprechend.
- (5) Die in Absatz 4 genannte Frist von sechs Jahren gilt insbesondere dann nicht, wenn in dem betreffenden Fachgebiet längere Beschäftigungszeiten als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter erforderlich sind.“

14. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Dienstrechtliche Stellung der
Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Dienstverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Dienstverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um höchstens ein Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 24 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.

(2) § 16 Absätze 3 bis 5 findet auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entsprechende Anwendung.“

15. Die §§ 20 bis 23 werden aufgehoben.

16. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Sonderregelungen für
Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nach § 95 a des Hamburgischen Beamtengesetzes oder aus familiären Gründen nach § 89 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
2. Beurlaubung zur Ausübung eines mit dem Amt zu vereinbarenden Mandats nach § 95 b des Hamburgischen Beamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst oder
5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Hamburgischen Erziehungsurlaubsverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279, 283), geändert am 11. September 2001 (HmbGVBl S. 337, 338, 384), in der jeweils geltenden Fassung

sowie ein Beschäftigungsverbot nach den §§ 1 bis 3 der Hamburgischen Mutterschutzverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. 1999 S. 279, 282, 2000 S. 94), geändert am 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 337, 338, 384), in der jeweils geltenden Fassung in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

Satz 1 gilt entsprechend im Fall einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach der in Satz 2 Nummer 2 genannten Bestimmung oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Frauenförderung,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nummern 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nummern 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nummer 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Sätze 5 und 6 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

17. In § 25 Satz 1 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

18. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten unter der Verantwortung von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers zugewiesen sind, sind diese weisungsbefugt.“

19. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Aufgaben nach ihrem Arbeitsvertrag auch der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (§ 15 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) dienen sollen, ist im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu gewähren.“

20. § 29 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein den Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium, im Fall des § 28 Absatz 2 eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Studienabschluss, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) oder“.

21. In § 30 wird hinter der Textstelle „Professoren,“ die Textstelle „Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren,“ eingefügt.

22. § 36 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Hochschulen können in geeigneten Fächern für Personen, die nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, die Möglichkeit der Immatrikulation als Teilzeitstudierende vorsehen.“

23. § 37 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hochschulen können durch Satzung bestimmen, dass entsprechend den Anforderungen der Studiengänge abweichend von Absatz 1 neben der Hochschulreife eine praktische Tätigkeit, eine besondere Befähigung oder eine besondere Vorbildung nachzuweisen ist. In die Satzungen sind bei Wahrung der in Satz 1 genannten Anforderungen geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber aufzunehmen. Die besondere Vorbildung soll in Qualifikationen bestehen, die im Rahmen der gymnasialen Oberstufe beziehungsweise in entsprechenden Bildungsgängen erworben werden können.“

24. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 37 berechtigt zum Studium in einem bestimmten Studiengang auch eine Eingangsprüfung, in der die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang nachzuweisen ist. Zulassungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine danach abgeleistete mindestens dreijährige Berufstätigkeit. Kindererziehung und Pflegetätigkeit können im Umfang bis zu zwei Jahren auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden. Die Hochschulen können von Satz 2 abweichende Zulassungsvoraussetzungen festlegen, wenn die besonderen Verhältnisse der Hochschule oder des Faches dies erfordern.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Hochschulen regeln das Nähere einschließlich abweichender Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 4 durch Satzung (Hochschulprüfungsordnung).“

25. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 7 wird hinter der Bezeichnung „Absatz 2“ die Bezeichnung „Satz 2“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. sie der Hochschule durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten erheblichen Schaden zugefügt haben; die Hochschulen regeln das Verfahren in diesen Fällen durch besondere Satzung.“

- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Hochschulen können durch Satzung bestimmen, dass Studierende exmatrikuliert werden können, wenn ihre Studienzeit mehr als das Doppelte der Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt, für den sie immatrikuliert sind.“

26. § 46 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschulen schaffen zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunktsysteme, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge ermöglichen.“

27. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „mit Genehmigung der zuständigen Behörde“ gestrichen.

- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Hochschulen sind verpflichtet, Bachelor- und Masterstudiengänge nach § 54, postgraduale Studiengänge nach § 56, soweit bei ihnen ein Grad erteilt werden soll, sowie alle anderen neu einzurichtenden grundständigen Studiengänge, in denen keine Rahmenprüfungsordnung vorliegt oder die geltende Rahmenprüfungsordnung überholt ist, in einem anerkannten Verfahren akkreditieren zu lassen.“

28. § 54 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hochschulen sollen Studiengänge einrichten, die zu einem Bachelor- oder Baccalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen.“

29. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

30. § 57 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für weiterbildende Studien darf ein Grad nicht erteilt werden.“

31. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Fernstudium“.

- b) Absatz 1 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

32. § 59 Absatz 3 wird aufgehoben.

33. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hochschulprüfungsordnungen nach Absatz 2 müssen Schutzbestimmungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen über die Mutterschutzfristen sowie entsprechend den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit vorsehen.“

- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Hochschulprüfungsordnungen können bestimmen, dass Personen, die die in der Hochschulprüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweisen, ihren Anspruch auf Zulassung zur Prüfung auch dann behalten, wenn sie auf Grund einer Satzungsregelung nach § 42 Absatz 4 exmatrikuliert worden sind; der Prüfungsanspruch gilt dann für Prüfungen des Studiengangs, für den die oder der Betreffende immatrikuliert war.“

34. § 69 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland die Betroffenen gegenüber den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, erhalten diese Regelungen den Vorrang. Die zuständige Behörde trifft durch Allgemeinverfügung die erforderlichen Bestimmungen zur Umsetzung.“

35. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.
- b) Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Personen, die promovieren, werden als Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule immatrikuliert. Die Hochschule wirkt auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin. Sie soll für sie forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

36. § 79 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Präsidium leitet die Hochschule. Es schließt die Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen Behörde ab. Es beschließt die Wirtschaftspläne und die Gebührensatzungen. Es erstellt die Vorschläge für die Struktur- und Entwicklungspläne, für deren Fortschreibung sowie für die Grundsätze der Ausstattung und der Mittelverteilung. Es überprüft bei frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren nach § 14 Absatz 1 die zukünftige Verwendung der Stelle und schreibt die Professuren und Juniorprofessuren aus. Es sorgt dafür, dass die zuständigen Organe den Gleichstellungsauftrag der Hochschulen erfüllen. Es sorgt für das Zusammenwirken von Organen und Mitgliedern der Hochschule und erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen. Im Übrigen ist es für alle Angelegenheiten zuständig, für die dieses Gesetz nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten bestimmt.“

37. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Rechtsstellung der Präsidentin

oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Hochschulrat gewählt, vom Hochschulsenat bestätigt und vom Senat bestellt. Voraussetzungen für die Bestellung sind mindestens eine abgeschlossene Hochschulausbildung und zusätzlich eine mehrjährige Berufstätigkeit in leitender Stellung insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege.

(2) Der Hochschulrat setzt eine Findungskommission ein, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Hochschulrats geleitet wird und in die der Hochschulsenat zwei Mitglieder mit beratender Stimme entsenden kann. Die Findungskommission schreibt die Stelle aus und bereitet die Wahl durch den Hochschulrat vor.

(3) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich; in diesem Fall kann die Amtszeit bis zu sechs Jahren betragen. Kandidiert eine Präsidentin

oder ein Präsident erneut und sind Hochschulrat und Hochschulsenat mit der Wiederbestellung einverstanden, ist sie oder er erneut dem Senat zur Bestellung vorzuschlagen, ohne dass ein Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt wird

(4) Der Hochschulrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten abwählen. Der Hochschulsenat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder dem Hochschulrat die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten vorschlagen.“

38. Die §§ 82 und 83 erhalten folgende Fassung:

„§ 82

Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten für drei bis sechs Jahre ausgewählt und vom Hochschulsenat bestätigt. Ist zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Hochschulsenat eine Einigung nicht möglich, entscheidet der Hochschulrat. Voraussetzung für die Auswahl ist mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit in verantwortlicher Stellung. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Zahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt mindestens zwei und höchstens fünf; sie wird in der Grundordnung festgelegt. Mindestens die Hälfte der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten muss bereits vor der Wahl Mitglied der Hochschule gewesen sein. Mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss Professorin oder Professor sein.

(3) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen ihre Aufgaben selbständig wahr und vertreten entsprechend einer in der Geschäftsordnung des Präsidiums zu treffenden näheren Regelung die Präsidentin oder den Präsidenten.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten im Benehmen mit dem Hochschulrat abberufen.

§ 83

Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit der anderen Präsidiumsmitglieder für ihre Aufgabenbereiche. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen einen Beschluss des Präsidiums in einer Angelegenheit von finanzieller Bedeutung, ist erneut abzustimmen. Zwischen der ersten und der erneuten Abstimmung sollen mindestens sechs Tage liegen. Kommt bei einer erneuten Abstimmung ein Beschluss gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers zustande, kann diese oder dieser die Entscheidung des Hochschulrats über die Angelegenheit herbeiführen.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Hochschulrat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt und vom Präses der zuständigen Behörde bestellt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich.

(3) Voraussetzung für die Bestellung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine entsprechende Qualifikation sowie eine in der Regel mindestens fünfjährige Berufstätigkeit in verantwortlicher Stellung, insbesondere im Bereich der Hochschulleitung, der Verwaltung, der Wirtschaft oder der Rechtspflege.

(4) Der Hochschulrat kann die Kanzlerin oder den Kanzler mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abwählen.“

39. Die Überschrift zum fünften Teil zweiter Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Hochschulrat, Hochschulsenat“.

40. Die §§ 84 und 85 erhalten folgende Fassung:

„§ 84

Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80 Absätze 1 und 4), Entscheidung im Fall des § 82 Absatz 1 Satz 2 und des § 91 Absatz 2 Satz 2 sowie Mitwirkung im Fall des § 82 Absatz 4,
2. Entscheidung im Fall des § 83 Absatz 1 Satz 5 und Wahl sowie Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers (§ 83 Absätze 2 und 4),
3. Genehmigung der Grundordnung und der Satzung über Qualitätsbewertungsverfahren; unberührt bleibt die in den Fällen des § 101 erforderliche zusätzliche Genehmigung der zuständigen Behörde,
4. Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung,
5. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Ausstattung und die Mittelverteilung,
6. Genehmigung der Wirtschaftspläne,
7. Genehmigung von Gebührensatzungen,
8. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums.

(2) Der Hochschulrat gibt ferner Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots. Die zuständigen Organe der Hochschule haben die Empfehlungen des Hoch-

schulrats zu würdigen. Dem Hochschulrat können weitere Angelegenheiten vom Präsidium, vom Hochschulsenat und von der zuständigen Behörde zur Stellungnahme vorgelegt werden. Der Hochschulrat hat das Recht, das Erscheinen von Mitgliedern des Präsidiums der Hochschule zu seinen Sitzungen zu verlangen und von allen anderen Hochschulorganen die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nötigen Informationen einzuholen.

(3) Der Hochschulrat hat in der Universität Hamburg neun, in der Hochschule für angewandte Wissenschaften sieben und in den anderen Hochschulen fünf Mitglieder. Von diesen Mitgliedern werden in der Universität Hamburg acht, in der Hochschule für angewandte Wissenschaften sechs und in den übrigen Hochschulen vier jeweils zur Hälfte vom Senat und vom Hochschulsenat bestimmt. Das weitere Mitglied des Hochschulrats wird von den in Satz 2 genannten Mitgliedern gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbenennung und Wiederwahl sind möglich.

(4) Bestimmt und gewählt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder Politik, die weder der Hochschule noch der zuständigen Behörde angehören. Die Mitglieder des Hochschulrats sind ehrenamtlich tätig.

(5) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die erste Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Senat kann Mitglieder eines Hochschulrats aus wichtigem Grund abberufen. Die Hochschulsenate können dem Senat mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder die Abberufung von Hochschulratsmitgliedern vorschlagen.

§ 85

Hochschulsenat

(1) Der Hochschulsenat hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Grundordnung sowie über andere Satzungen, soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt,
2. Mitwirkung bei der Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80) sowie bei der Bestellung des Hochschulrats und der Abberufung von Hochschulratsmitgliedern (§ 84 Absätze 3 und 6),
3. Bestätigung von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (§ 82 Absatz 1),
4. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung, Aufhebung und innere Struktur von Selbstverwaltungseinheiten; der Hochschulsenat kann diese Entscheidungen auf Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 delegieren,
5. Stellungnahme zu den Struktur- und Entwicklungsplänen und deren Fortschreibung; die Stellungnahmen sind in die Beratungen des Hochschulrats einzubeziehen und von ihm gesondert zu würdigen,

6. Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; der Hochschulsenat kann diese Entscheidungen auf Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 delegieren,
 7. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“,
 8. Erlass von Richtlinien zur Frauenförderung, Aufstellung von Frauenförderplänen und Wahl der Gleichstellungsbeauftragten nach § 87,
 9. Wahl der Behindertenbeauftragten nach § 88,
 10. Stellungnahmen zu Grundsätzen für die Ausstattung und die Mittelverteilung,
 11. Stellungnahmen zu den Wirtschaftsplänen,
 12. Stellungnahmen zu den Gebührensatzungen,
 13. Stellungnahmen zum Jahresbericht des Präsidiums,
 14. Verleihung akademischer Ehrungen.
- (2) Der Hochschulsenat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Hochschule berühren, vom Präsidium Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.
- (3) Den Hochschulsenaten gehören je nach Größe der Hochschule 11 bis 21 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügt über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Alle anderen Gruppen müssen angemessen vertreten sein. Das Nähere regelt die Grundordnung.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident ist beratendes Mitglied des Hochschulsenats und führt in ihm den Vorsitz. Der Hochschulsenat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (5) Die Aufgaben und Befugnisse des Hochschulsenats der Universität Hamburg in Bezug auf das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sind auf übergreifende Selbstverwaltungsangelegenheiten beschränkt, die den Fachbereich Medizin zugleich mit anderen Selbstverwaltungseinheiten der Universität Hamburg betreffen.“
- 41.** § 86 wird aufgehoben.
- 42.** In § 87 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Professorinnen“ durch das Wort „Hochschullehrerinnen“ ersetzt.
- 43.** § 89 wird aufgehoben.

44. § 90 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Körperschaftlich organisierte Selbstverwaltungseinheiten, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten und die Forschung in bestimmten Fächern verantwortlich sind, erhalten abweichend von § 85 auch die Zuständigkeit für den Erlass von Hochschulprüfungsordnungen und Studienordnungen sowie für die Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen; § 14 Absatz 2 bleibt unberührt. Sie wählen für ihren Bereich Gleichstellungsbeauftragte. Sie sollen beratende Ausschüsse für Lehre und Studium einsetzen.“

45. § 91 erhält folgende Fassung:

„§ 91

Leitungsorgane der Selbstverwaltungseinheiten

(1) Körperschaftlich organisierte Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 Absatz 3 werden durch Dekanate geleitet, denen eine Dekanin oder ein Dekan sowie mindestens eine Prodekanin oder mindestens ein Prodekan angehören. Die Dekanate entscheiden über alle Angelegenheiten der Selbstverwaltungseinheit, die nicht ausdrücklich Selbstverwaltungsgremien nach § 92 Absatz 1 zugewiesen sind. Die Dekanin oder der Dekan überträgt jeder Prodekanin und jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. Der Dekanin oder dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. Körperschaftlich organisierte Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 Absatz 3 können eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer erhalten, die oder der Mitglied im Dekanat ist und der oder dem die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Selbstverwaltungseinheit obliegt.

(2) Dekaninnen und Dekane sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer müssen nicht Mitglieder der Hochschule gewesen sein. Sie werden vom Präsidium ausgewählt und von dem Selbstverwaltungsgremium nach § 92 bestätigt; können sich beide Organe nicht einigen, entscheidet der Hochschulrat. Prodekaninnen und Prodekane werden auf Vorschlag der Dekaninnen oder Dekane vom Präsidium bestellt. Die Amtszeiten aller Mitglieder der Dekanate betragen drei bis sechs Jahre; das Präsidium kann sie nach Anhörung des Selbstverwaltungsgremiums nach § 92 aus wichtigem Grund abberufen. Die Hochschulen können für begründete Ausnahmefälle in den Grundordnungen von den Sätzen 1 bis 4 abweichende Bestimmungen treffen; diese Bestimmungen müssen jedoch mindestens die Zustimmung des Präsidiums zur Wahl von Dekaninnen, Dekanen, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern vorsehen.

(3) Andere Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 erhalten eine Leiterin, einen Leiter oder eine kollegiale Leitung aus den der Selbstverwaltungseinheit angehörenden Professorinnen und Professoren.“

46. In § 92 Absatz 1 wird das Wort „Professorengruppe“ durch die Wörter „Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

47. § 93 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Präsidium entscheidet über die Bildung, Änderung und Aufhebung von Betriebseinheiten sowie über die Bestellung der Leiterinnen und Leiter.“

48. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit solche Gremien Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten haben, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Lehre unmittelbar berühren, muss die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen.“

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„§ 14 Absatz 2 bleibt unberührt.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

49. § 97 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

50. § 99 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Selbstverwaltungsgremien werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen in freier, gleicher, geheimer und in der Regel unmittelbarer Wahl gewählt.“

51. In § 101 wird die Textstelle „§§ 79 bis 86“ durch die Textstelle „§§ 79 bis 85“ ersetzt.

52. § 102 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach Satz 1 die politischen Belange der Studierenden wahrzunehmen,“.

53. § 108 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Satzungsregelungen nach § 38 Absatz 1 Satz 4 sowie Satzungen nach § 72 Absatz 4 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Grundordnungen, Satzungen über Qualitätsbewertungsverfahren und Gebührensatzungen nach § 6 Absatz 5 bedürfen der Genehmigung des Hochschulrats. Satzungen nach § 37 Absatz 2, Hochschulprüfungsordnungen sowie Ordnungen nach § 56 Absatz 3 bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.“

- 54.** In § 111 Absatz 4 wird die Textstelle „Der Senat bestimmt durch Rechtsverordnung“ durch die Textstelle „Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung, insbesondere“ ersetzt.
- 55.** In § 113 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik trägt die Bezeichnung „Evangelische Hochschule für soziale Arbeit und Diakonie“.
- 56.** § 119 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1
- b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
- „(2) Das Regelerfordernis der Juniorprofessur nach § 15 Absatz 4 Satz 1 und des Nachweises der pädagogischen Eignung durch entsprechende Leistungen in der Juniorprofessur nach § 15 Absatz 2 ist ab dem 1. Januar 2010 zu erfüllen; bis zu diesem Zeitpunkt sind die entsprechenden Bestimmungen des § 15 Absätze 2 und 4 dieses Gesetzes in der bis zum (Einsetzen: Tag vor In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisierungsgesetzes) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. § 15 Absatz 4 Satz 3 gilt nicht für Prüfungsverfahren, die vor dem 1. Januar 2010 beendet worden sind; bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren findet jedoch § 15 Absatz 4 Satz 3 bereits ab dem (Einsetzen: Tag des In-Kraft-Tretens des Hochschulmodernisierungsgesetzes) Anwendung.
- (3) Die Hochschulen können frei werdende Stellen des wissenschaftlichen Personals nach Maßgabe der mit der zuständigen Behörde abzustimmenden Personalstrukturplanung unter Wahrung der Kostenneutralität in dem erforderlichen Umfang in Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 umwandeln.“
- 57.** § 120 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die am (Einsetzen: Tag vor In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisierungsgesetzes) an einer Hochschule tätig waren, verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen.“
- 58.** § 121 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
- b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
- „(2) Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach § 22 dieses Gesetzes in der bis zum (Einsetzen: Tag vor In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisie-

rungsgesetzes) geltenden Fassung sind der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugeordnet.

(3) Wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie Oberingenieurinnen und Oberingenieure nach den §§ 18 bis 21 dieses Gesetzes in der bis zum (Einsetzen: Tag vor In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisierungsgesetzes) geltenden Fassung sind der Gruppe des akademischen Personals zugeordnet.“

- 59.** In § 123 wird der bisherige einzige Absatz Absatz 1; es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Berufungsverfahren, deren Ausschreibungsfrist bei In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisierungsgesetzes abgelaufen war, werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften fortgesetzt.

(3) Bis zur Verabschiedung des ersten Struktur- und Entwicklungsplans durch den Hochschulrat nach § 84 Absatz 1 Nummer 4 sind Entwürfe von Ausschreibungstexten für Professuren und Juniorprofessuren vor der Veröffentlichung der zuständigen Behörde zur Stellungnahme zuzuleiten. Die zuständige Behörde kann innerhalb von vier Wochen nach der Zuleitung eines Entwurfs Einwendungen gegen diesen erheben.“

- 60.** Die §§ 124 und 125 erhalten folgende Fassung:

„§ 124

Präsidentinnen, Präsidenten,
Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten

(1) Die Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erhalten mit In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisierungsgesetzes die Rechtsstellung nach dem genannten Gesetz. Endet ihre Amtszeit vor der Bestimmung von Nachfolgerinnen oder Nachfolgern nach dem in Satz 1 genannten Gesetz, führen sie ihre Ämter bis zum Amtsantritt der Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.

(2) Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisierungsgesetzes nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes neu zu wählen. Mit ihrem Amtsantritt enden noch laufende Amtsperioden vorhandener Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.“

„§ 125

Hochschulräte und Hochschulsenate

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisierungsgesetzes sind erstmals die Hochschulräte nach § 84 zu bestimmen und zu wählen.

(2) Die Hochschulsenate sind erstmals im Sommersemester 2004 nach den Bestimmungen des Hochschulmodernisierungsgesetzes neu zu wählen. Die bestehenden Hochschulsenate erhalten mit In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisierungsgesetzes

die Rechtsstellung nach dem genannten Gesetz; ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Amtszeiten der nach Satz 1 neu gewählten Hochschulsenate. Die bestehenden Hochschulsenate beschließen so rechtzeitig Grundordnungsregelungen nach § 82 Absatz 2 Satz 1 und § 85 Absatz 3 Satz 4, dass diese rechtzeitig vor den Wahlen nach Satz 1 und nach § 124 Absatz 2 Satz 1 in Kraft treten können.

(3) Bis zur ersten Bestimmung und Wahl von Hochschulräten nach Absatz 1 richtet sich das Verfahren zur Aufstellung der Wirtschaftspläne nach § 84 Absatz 1 Nummer 5 und § 109 dieses Gesetzes in seiner bis zum (Einsetzen: Tag vor In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisierungsgesetzes) geltenden Fassung.

61. § 126 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Noch laufende Amtsperioden der bei In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisierungsgesetzes unterhalb der zentralen Ebene bestehenden Selbstverwaltungsorgane enden mit dem Beginn der Amtszeit der in der Grundordnung vorgesehenen Organe; enden die Amtsperioden solcher Selbstverwaltungsorgane vor dem Beginn der Amtszeit der in der Grundordnung vorgesehenen Organe, können für die verbleibende Zeit Wahlen nach den bei In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisierungsgesetzes geltenden Bestimmungen durchgeführt werden.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

62. Hinter § 126 wird folgender § 126a eingefügt:

„§ 126a
Studiengänge

Bis zur Verabschiedung des ersten Struktur- und Entwicklungsplans durch den Hochschulrat nach § 84 Absatz 1 Nummer 4 bedarf die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs der Genehmigung der zuständigen Behörde.“

63. Die Überschrift zum Zehnten Teil, Dritter Abschnitt, erhält folgende Fassung:

„Andere Rechtsvorschriften“.

64. In § 128 wird folgender Satz angefügt:

„Satzungen nach § 111 Absatz 4 sind bis zum 31. Dezember 2003 zu beschließen.“

65. § 129 Absatz 3 wird aufgehoben.

66. Hinter § 129 wird folgender § 129 a eingefügt:

„§ 129 a

Studiengebühren,
Studienguthaben

(1) Studiengebühren nach § 6 Absatz 7 sind erstmals zum Sommersemester 2004 zu erheben. Die Satzungen nach § 6 Absatz 8 Satz 3 sind so rechtzeitig zu erlassen, dass die Hochschulräte sie vor der Erhebung der Studiengebühren im Sommersemester 2004 nach § 84 Absatz 1 Nummer 7 genehmigen können.

(2) Das Studienguthaben von Studierenden, die vor dem In-Kraft-Treten des Hochschulmodernisierungsgesetzes studiert haben, ist um die Anzahl der Semester zu verringern, in denen sie, ohne einer Studiengebühr zu unterliegen, an einer deutschen Hochschule eingeschrieben waren.“

67. In § 131 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Mit dem Zeitpunkt, an dem eine Satzung nach § 111 Absatz 4 in Kraft tritt, tritt für die betreffende Hochschule die Hochschuldatenverordnung vom 24. November 1992 (HmbGVBl. S. 248), geändert am 9. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 434), außer Kraft.

Artikel 2

Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Das Hamburgische Beamtengesetz in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Eintrag zu Abschnitt VII wie folgt geändert:
 - a) Im Eintrag zu Unterabschnitt 4 wird die Textstelle „, Juniorprofessoren“ angefügt.
 - b) Der Eintrag zu Unterabschnitt 4 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Oberassistenten,
Oberingenieure,
wissenschaftliche und
künstlerische Assistenten, Juniorprofessoren ... 133“.
2. In der Überschrift zu Abschnitt VII Unterabschnitt 4 wird die Textstelle „Juniorprofessoren“ angefügt.
3. In § 126 Satz 1 wird hinter der Textstelle „Professoren,“ die Textstelle „Juniorprofessoren,“ eingefügt.
4. In § 128 Absatz 3 Satz 1 wird hinter der Textstelle „Beamtenverhältnis auf Zeit,“ die Textstelle „die Juniorprofessoren,“ eingefügt.
5. § 129 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften über die Verpflichtung zur Übernahme einer Nebentätigkeit sind nur insoweit anzuwenden, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lehr- oder Forschungstätigkeit des Professors, Juniorprofessors oder Hochschuldozenten steht.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Professoren“ die Wörter „ oder Juniorprofessoren“ eingefügt.

6. In Abschnitt VII Unterabschnitt 4 erhält die Überschrift zu Buchstabe d folgende Fassung:

„d) Oberassistenten,
Oberingenieure,
wissenschaftliche und
künstlerische Assistenten, Juniorprofessoren“.

7. § 133 erhält folgende Fassung:

„§ 133

Die Oberassistenten und Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten sowie die Juniorprofessoren werden zu Beamten auf Zeit ernannt.“

8. In § 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird hinter dem Wort „Assistent“ die Textstelle „Juniorprofessor“ eingefügt.

Artikel 3**Zwölftes Gesetz zur Änderung des
Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes**

In § 88 Absatz 2 Nummer 2 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 10. September 2002 (HmbGVBl. S. 252) wird hinter dem Wort „Professoren“ die Textstelle „ , Juniorprofessoren“ eingefügt.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am

in Kraft.